

# **KIRCHENAustrITTE**

Richtlinien über mögliche finanzielle Beiträge  
für die Pfarreien des Kantons Freiburg

---



# KIRCHENAUSTRITTE

## Richtlinien über mögliche finanzielle Beiträge für die Pfarreien des Kantons Freiburg

### Einleitung

Die "Kirchenaustritte" bereiten schmerzliche, komplexe und heikle Probleme, die gerecht und in Barmherzigkeit behandelt werden müssen, wobei der Weg, den die Austretenden gehen wollen, respektiert werden muss, gleichzeitig aber auch Recht und Gerechtigkeit wie auch die Hinweise des Evangeliums und der Kirchentradition zu beachten sind.

Eines dieser Probleme tritt auf, wenn eine aus der Kirche ausgetretene Person bei der Kirche um eine Dienstleistung nachsucht. Soll sie dieser Person gewährt werden, inwieweit, zu welchen Bedingungen? Insbesondere stellt sich die Frage, ob es möglich ist, von dieser Person einen finanziellen Beitrag zu verlangen, der die Kosten der erbrachten Leistung deckt, gleichzeitig aber nicht eine Art Verkauf der Dienstleistungen der Kirche darstellt. Wie soll dieser finanzielle Beitrag bewertet werden?

Auf diese Fragen will dieses von den Bischofsvikariaten und von der kantonalen kirchlichen Körperschaft ausgearbeitete Dokument eine Antwort geben. Die Fragen sind dermassen komplex, dass es unmöglich ist, sie alle im Detail zu behandeln. Dieses Dokument zeigt die wichtigsten Richtungen auf und legt die Parameter fest, die es erlauben werden, gegebenenfalls eine Lösung zu konkreten Fragen zu finden.

### Welche Art von "Kirchenaustritt"?

Beim heutigen Stand des Staatskirchenrechts existieren zwei Arten von "Kirchenaustritten":

Ein sogenannter **vollständiger** Kirchenaustritt, d.h. ein Austritt sowohl aus den kirchlichen Körperschaften wie auch aus der römisch-katholischen Kirche. In diesem Fall sollte dieser Austritt aus kirchlicher Sicht anhand der Austrittserklärung selber als solcher festgestellt werden können oder wenn nötig, nachdem die den Austritt erklärende Person um Präzisierung

gebeten wurde. Manchmal lässt sich durch die Tatsachen selber klar erkennen, dass es sich um einen vollständigen Kirchenaustritt handelt (Bekennung zu einer anderen Religion; öffentlich gemachte Aussagen usw.).

Ein sogenannter **partieller** Kirchenaustritt, bei dem die Person die Erklärung abgibt, einzig aus den kirchlichen Körperschaften austreten, jedoch Mitglied der Kirche als Volk Gottes bleiben zu wollen.

**In der Praxis gestaltet es sich nicht immer einfach, den Unterschied zwischen diesen beiden Fällen zu machen.** Diesem Umstand muss in problematischen Fällen Rechnung getragen werden, indem die notwendigen näheren Abklärungen durchgeführt werden um herauszufinden, wie genau die Austrittserklärung zu interpretieren ist.

### **Beantragte Leistungen**

Es kommt vor, dass Personen, die auf die eine oder andere Weise "aus der Kirche ausgetreten" sind, bei der Kirche um Dienstleistungen nachsuchen.

Diese Dienstleistungen dürfen von jenen Personen *legitimerweise* verlangt werden, die ausschliesslich aus den kirchlichen Körperschaften ausgetreten sind, aber weiterhin Mitglieder der Kirche als Volk Gottes bleiben wollen. In diesem Fall stellt sich hauptsächlich die Frage, wie die Personen die durch die verlangten Dienstleistungen hervorgerufenen Kosten decken und solidarisch zum Kirchenleben beitragen wollen.

Was die vollständig aus der Kirche ausgetretenen Personen anbelangt, so dürften diese wohl kaum Leistungen für sich selber beantragen; hingegen kommt es vor, dass sie solche für ihre Angehörigen wünschen (Kinder, Eltern, usw.); oder umgekehrt möchten Angehörige solche für Ausgetretene beanspruchen (dies ist namentlich der Fall, wenn die Familie für eine aus der Kirche ausgetretene Person eine kirchliche Beerdigung wünscht).

**In diesen Fällen muss die Erbringung dieser Leistung Gegenstand eines tiefgründigen seelsorgerlichen Gesprächs sein, das vom Moderator oder von einem Mitglied des Seelsorgeteams geführt werden kann. Der Entscheid über die Gewährung der Leistung obliegt der Seelsorgebehörde, und zwar ihr allein. Diese muss Recht und Barmherzigkeit walten lassen. Im Ganzen muss der Abschluss des kanonischen Rechts in der Fermate "omnia ad salutem animarum" (can. 1752 und damit letzter) respektiert werden.**

Wenn auch die – allem vorab – seelsorgerliche Zuständigkeit beachtet werden muss, ist es doch auch wichtig, dass die Entscheide soweit wie möglich in gutem Einvernehmen mit dem Pfarreirat getroffen werden.

Die Richtlinien des Bischofs vom 1. Juli 2004 und die ergänzenden Richtlinien vom 3. Juli 2009 bezüglich der sogenannten partiellen Kirchenaustritte dienen als Leitlinien für das seelsorgerliche Gespräch und die zu treffenden Entscheide. Die sich stellenden Fragen sind manchmal komplex und müssen ernsthaft diskutiert werden. In wirklich verworrenen Fällen wird die örtliche Seelsorgebehörde sich an das Bischofsvikariat wenden, damit eine Verständigung möglich wird und das Abwägen der Entscheide einer relativ gefestigten Richtungsweise folgt.

Klar ist jedoch in jedem Fall, dass für Dienstleistungen, die zu Gunsten von Personen erbracht werden, die nicht auf gewöhnliche Weise die Kirchensteuer bezahlen, die entstandenen Kosten belastet werden sollen; **es handelt sich somit in keiner Weise um eine Tarifierung der Sakramente, sondern um eine normale Kostenvergütung.**

Zudem ist es sehr wünschenswert, dass die Personen mit einer angemessenen Opfergabe ihre Solidarität mit dem kirchlichen Leben kundtun (das sich nicht nur auf ein Angebot liturgischer oder katechetischer Dienste reduziert). Sie können dazu nicht verpflichtet werden; jedoch ist es legitim, sie klar und engagiert dazu einzuladen.

Am wünschenswertesten und am kohärentesten wäre es jedoch, dass die aus der Kirche ausgetretenen Personen im Moment, wo sie um Dienstleistungen nachsuchen, sich wieder in die staatskirchenrechtlichen Strukturen einfügen und gegebenenfalls wieder in die römisch-katholische Kirche eintreten. In der Tat ist es am besten, mit diesem Volk, das die Kirche in all ihren Ausmassen, in ihren Grössen und selbst in ihren Verfehlungen ausmacht, eins zu sein. Aus diesem Grund soll der Priester oder der Laienseelsorger, der mit den betroffenen Personen das Gespräch führt, ausdrücklich den Vorschlag einer Wiedereingliederung in die Kirche machen, die jederzeit möglich bleibt (Art. 12 des Statuts der Katholiken im Kanton Freiburg).

## Finanzielle Beiträge

Hier einige Weisungen zu den finanziellen Beiträgen, die in den am häufigsten vorkommenden Fällen wie Beerdigungen, Hochzeiten, Taufen und Katechese verlangt werden können.

### 1. Beerdigungen

Die Person, die ihren "vollständigen" Kirchenaustritt erklärt hat, hat logischerweise auf ein religiöses Begräbnis verzichtet; in diesem Fall muss ihr Wunsch respektiert werden. Wer "partiell" aus der Kirche ausgetreten ist, hat in der Regel keineswegs auf eine religiöse Beerdigung verzichtet.

Im einen wie im anderen Fall betonen die Richtlinien, dass es auch pastorale Gründe gibt, dem Wunsch der Familie nach einer kirchlichen Beerdigungsfeier nachzugeben, die dann aber in Beachtung der Situation des Verstorbenen und der Situation der Familie durchgeführt werden soll. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass die Beerdigungsfeier wesentlich die Lebenden betrifft, welche die verstorbene Person im Übergang vom Tod zum Leben im Jenseits begleiten, für sie beten und dafür Dank sagen wollen, was sie gegeben hat.

Für gewöhnlich kommen die nachfolgend beschriebenen Situationen vor; jedoch gibt es auch zahlreiche Einzelfälle, die der Pfarreirat, *was die Kosten anbelangt*, selber und in Absprache mit der Seelsorgebehörde abwägen muss. So muss der Pfarreirat die Situation für einen Verstorbenen, der erst vor kurzem aus der Kirche ausgetreten ist, anders bewerten als für einen Verstorbenen, der seit 10, 20 oder 30 Jahren nicht mehr der Kirche angehört.

#### A. Die verstorbene Person ist vollständig aus der Kirche ausgetreten

##### a) Sie war ledig:

- Sie hat der Pfarrei seit ihrem Kirchenaustritt keinerlei Beitrag entrichtet: Höhe des zu verlangenden Beitrages: zwischen Fr. 1000 und Fr. 2000 (Detail im Anhang);

Sie hat der Pfarrei freiwillig Beiträge geleistet. Die Pfarrei nimmt eine Schätzung der Beiträge vor um herauszufinden, ob sie eine Zusatzzahlung verlangen soll, damit die Bestattungskosten gedeckt sind.

b) Sie war verheiratet:

- Ihr Ehepartner ist Mitglied der katholischen Kirche geblieben und hat die Kirchensteuerpflicht erfüllt: Es ist kein Beitrag zu verlangen;
- Die gesamte Familie ist aus der katholischen Kirche ausgetreten: zu verlangender Beitrag: zwischen Fr. 1000 et Fr. 2000, es sei denn, sie habe der Pfarrei freiwillige Beiträge geleistet (Fall nach Bst. a);
- Ihr Kind ist Mitglied der katholischen Kirche geblieben, und die Eltern bezahlen seinen Steueranteil: Es ist kein Beitrag zu verlangen.

c) Sie befand sich in einer anderen Situation als "verheiratet" oder "ledig":

- Es obliegt dem Pfarreirat, die Situation abzuwägen.

B. Die verstorbene Person ist einzig aus den kirchlichen Körperschaften (auf kantonaler und auf Pfarreebene) ausgetreten

a) Sie war ledig:

- Sie hat zu Lebzeiten weder der Stiftung St-Laurent noch der Pfarrei einen Beitrag geleistet: Höhe des zu verlangenden Beitrages: zwischen Fr. 1000 und Fr. 2000;
- Sie hat der Stiftung St-Laurent einen Beitrag geleistet: Rückgewinnung des geleisteten Betrages durch die Pfarrei, höchstens jedoch Fr. Fr. 2000; darüber hinaus kann die Pfarrei je nach Höhe des Betrages, der in die Stiftung einbezahlt wurde, einen Zusatzbeitrag verlangen;
- Sie hat der Pfarrei freiwillig Beiträge geleistet: Es obliegt dem Pfarreirat abzuschätzen, ob sie ausreichen oder nicht.

b) Sie war verheiratet:

- Der Ehepartner ist Mitglied der katholischen Kirche geblieben und hat seine Kirchensteuerpflicht erfüllt: Es ist kein Beitrag zu verlangen;
- Auch der Ehepartner war aus den Körperschaften ausgetreten: Es kann ein Betrag zwischen Fr. 1000 und Fr. 2000 verlangt werden, wenn weder der Stiftung St-Laurent noch der Pfarrei

ein Beitrag geleistet worden ist; wurde ein Beitrag geleistet, richtet sich die Vorgehensweise nach Bst. a;

- Die minderjährigen Kinder sind Mitglieder der römisch-katholischen Kirche geblieben, und ihre Eltern haben deren Steueranteile bezahlt: Es ist kein Beitrag zu verlangen.
- c) Sie befand sich in einer anderen Situation als "verheiratet" oder "ledig":
- Es obliegt dem Pfarreirat, die Situation abzuwägen.

## **2. Hochzeit**

Bei einer Hochzeit sind mehrere Grundsituationen denkbar:

### A. Austritt aus der römisch-katholischen Kirche

- a) Beide Verlobte sind aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten: Eine kirchliche Zeremonie mit einem Priester ist nicht möglich;
- b) Eine der verlobten Personen ist aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten, die andere erfüllt in ihrer Pfarrei ihre Kirchensteuerpflicht: Es ist kein Beitrag zu verlangen. Die Hochzeitszeremonie ist möglich, jedoch mit einer Dispens bezüglich Kultusverschiedenheit. Jedoch ist es sehr wünschenswert, dass die aus der Kirche ausgetretene Person sich anlässlich der kirchlichen Trauung wieder in die Kirche eingliedert.

### B. Austritt aus den kirchlichen Körperschaften (auf kantonaler und auf Pfarreebene)

- a) Beide Verlobte sind aus den Körperschaften ausgetreten und leisten weder einen Beitrag an die Stiftung St-Laurent noch an ihre jeweilige Pfarrei: Es ist ein Beitrag in Höhe von Fr. 1500 bis Fr. 2000 zu verlangen (um den zahlreichen Dienstleistungen des Priesters Rechnung zu tragen); wenn sie der Stiftung St-Laurent oder der Pfarrei Beiträge leisten, obliegt es dem Pfarreirat, diese zu bewerten (vgl. Situation Pkt. 1.B.a);

- b) Eine der verlobten Personen ist aus den Körperschaften ausgetreten, die andere ist vollwertiges Mitglied der römisch-katholischen Kirche geblieben und erfüllt ihre Kirchensteuerpflicht: Es ist kein Beitrag zu verlangen.

### **3. Taufe**

- a) Es ist kein Beitrag zu verlangen, wenn
- ein Elternteil vollwertiges Mitglied der römisch-katholischen Kirche ist oder seine Kirchensteuerpflicht erfüllt;
  - ein Elternteil der Stiftung St-Laurent oder der Pfarrei einen Beitrag geleistet hat im Falle, dass er aus den kirchlichen Körperschaften ausgetreten ist;
  - die Eltern den Kirchensteueranteil für die Kinder bezahlen.
- b) Wenn kein Mitglied der Familie Kirchensteuern bezahlt oder kein freiwilliger Beitrag an die Stiftung St-Laurent oder an die Pfarrei geleistet wurde, kann die zu verlangende finanzielle Beteiligung sich auf Fr. 100 bis Fr. 200 erheben.

### **4. Katechese**

- a) Es ist ebenfalls kein Beitrag zu verlangen in Fällen nach Pkt. 3a.
- b) Wenn kein Mitglied der Familie Kirchensteuern bezahlt oder kein freiwilliger Beitrag an die Stiftung St-Laurent oder an die Pfarrei geleistet wurde, kann die zu verlangende finanzielle Beteiligung sich auf folgende Beträge erheben:
- für jedes Katechesejahr: zwischen Fr. 150 und Fr. 250.

Für das Katechesejahr, in dem die Vorbereitung auf die Kommunion stattfindet, kann sich der zu verlangende Beitrag erheben auf einen Betrag zwischen Fr. 250 und Fr. 350.

## **5. Weitere Fälle**

Alle weiter oben nicht vorgesehenen Fälle müssen vom Pfarreirat im Geiste dieser Richtlinien erwogen werden, damit die gefassten Beschlüsse diesen Vorgaben nicht entgegenstehen. Das Generalsekretariat der Körperschaft kann unter der Tel.-Nummer 026/426.34.00 für weitere Informationen zu Rate gezogen werden.

### **Schlussanmerkung**

Es kommt recht häufig vor, dass eine Person weder in den Pfarreiregistern noch im Steuerregister verzeichnet ist, obwohl sie nie eine Kirchenaustrittserklärung abgegeben hat.

Abgesehen von Registerfehlern kann eine solche Situation in folgenden Fällen auftreten:

Die Person zieht aus einem anderen Kanton oder aus einem anderen Land hierher und hat sich bei ihrer Ankunft im Kanton Freiburg nicht als katholisch angemeldet. Oder eine Person hat die Gemeinde im Kanton Freiburg gewechselt und versäumt, sich bei diesem Wohnsitzwechsel als katholisch anzumelden.

Wenn eine Person, auf die eine solche Situation zutrifft, bei der Kirche um eine Dienstleistung nachsucht, soll sie eingeladen werden, ihre administrativen und finanziellen Belange gegenüber der Kirche zu regeln.

Will sie dies nicht tun, so soll sie aufgefordert werden, eine formelle Erklärung für ihren Austritt aus der Kirche oder aus den kirchlichen Körperschaften abzugeben.

Ist sie auch mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden, so ist sie wie Personen zu behandeln, die aus den kirchlichen Körperschaften ausgetreten sind, es sei denn, ihre Angaben führten klar zu einer anderen Interpretation.

Diese Richtlinien wurden vom Exekutivrat und den beiden Bischofsvikaren am 25. Mai 2010 genehmigt.

Im Namen des Exekutivrates

Der Präsident



Jean-Paul  
Brügger

Der  
Generalsekretär



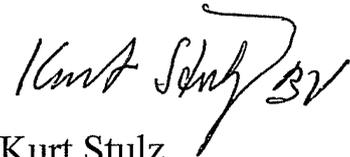
Hans Rahm

Vicaire  
épiscopal



Marc Donzé

Bischofsvikar



Kurt Stulz

## Schätzung der Kosten für eine Beerdigungszeremonie

Die Kosten einer kirchlichen Beerdigungszeremonie können wie folgt geschätzt werden, wobei zu betonen ist, dass sie je nach Pfarrei und veranstalteter Zeremonie sehr stark variieren können.

	von	bis
1. Dienstleistung des Priesters:	Fr. 300.–	
2. Sozialabgaben :	Fr. 60.–	
3. Gebäude:	Fr. 150.–	Fr. 300.–
4. Reinigung:	Fr. 50.–	Fr. 200.–
5. Elektrisch, Heizung:	Fr. 50.–	Fr. 180.–
6. Verwaltungskosten:	Fr. 50.–	Fr. 150.–
7. Sakristan:	Fr. 80.–	Fr. 160.–
8. Gemischter Chor:	Fr. 130.–	Fr. 350.–
9. Organist:	Fr. 80.–	Fr. 200.–
10. Messeanimator:	Fr. 50.–	Fr. 100.–
<b>Total:</b>	<b>Fr. 1000.–</b>	<b>Fr. 2000.–</b>

Die in den Posten 7 bis 10 vorgesehenen Beträge werden gegebenenfalls an die betroffenen Personen oder Gruppierungen weitergeleitet.

Freiburg, den 25. Mai 2010

